

Ehrungsrichtlinien des WLSB

- gültig ab 01. Januar 2004 -

I. Ehrungen durch den Württembergischen Landessportbund

1. Der Württembergische Landessportbund kann Persönlichkeiten ehren, welche sich um die Förderung und die Bestrebungen des WLSB, seiner Verbände oder Vereine besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrungen erfolgen durch die Verleihung
 - a) der Ehrennadel in Bronze
 - b) der Ehrennadel in Silber
 - c) der Ehrennadel in Gold
 - d) Ehrenmitgliedschaft gem. § 5 Ziff. IV der WLSB-Satzung
 - e) des Ehrenrings
 - f) Ehrenplakette
3. Voraussetzungen der Ehrungen sind in der Regel:
 - a) für die Ehrennadel in Bronze eine siebenjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlamt auf Vereins-, Verbands- oder WLSB-Ebene, die besondere Anerkennung verdient;
 - b) für die Ehrennadel in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit in einem Wahlamt auf Vereins-, Verbands- oder WLSB-Ebene (5 Jahre) nach Verleihung der Ehrennadel in Bronze, oder zumindest 12 Jahre, die besondere Anerkennung verdient;
 - c) für die Ehrennadel in Gold eine verdienstvolle Tätigkeit in einem Wahlamt auf Vereins-, Verbands- oder WLSB-Ebene, (angemessener Zeit) nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber, die besondere Anerkennung verdient;
 - d) für die Ehrenmitgliedschaft eine weitere verdienstvolle Tätigkeit nach der Verleihung der Ehrennadel in Gold nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Ausschreibungen;
 - e) der Ehrenring darf im Höchstfall nur an zwölf lebende Persönlichkeiten verliehen werden;
 - f) für die Ehrenplakette des WLSB besondere Verdienste um den Sport von Personen außerhalb der Sportorganisation.
4. Anträge auf Ehrungen können von allen WLSB-Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim zuständigen Sportkreis einzureichen, der sie dann unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Württembergischen Landessportbund weiterleitet.
5. Zuständig für die Entscheidung und Vergabe der WLSB - Ehrennadel in Bronze und Silber ist neben dem für Ehrungen zuständigen Mitglied des Präsidiums auch der jeweilige Sportkreis.
6. Die Entscheidung über die Vergabe der WLSB - Ehrennadel in Gold trifft das für Ehrungen zuständige Mitglied des Präsidiums.
7. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenplakette und die Verleihung des Ehrenrings entscheidet das WLSB-Präsidium.
8. Für alle Ehrungen gilt in der Regel, dass 3 Jahre, nach dem Ausscheiden aus dem letzten Wahlamt, eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.

Stuttgart, den 01. Januar 2004

Ehrungsordnung der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Württ. Landessportbund

Die Württembergische Sportjugend ehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der WSJ-Ehrennadel, die sich im Jugendbereich besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen. Dabei sind die Verdienste der zu Ehrenden herauszustellen.

§ 1

Die Württembergische Sportjugend zeichnet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich in drei Stufen aus.

I. **WSJ-Ehrennadel im Bronze**

II. **WSJ-Ehrennadel in Silber**

III. **WSJ-Ehrennadel in Gold**

§ 2

Die Verleihung einer WSJ-Ehrennadel für Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter setzt folgende Bedingungen voraus:

I. Die WSJ-Ehrennadel in

Bronze

kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich verliehen werden, die mindestens **fünf** Jahre im Verein, Sportkreis oder Fachverband tätig sind.

II. Die WSJ-Ehrennadel in

Silber

kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich verliehen werden, die

1. mindestens zehn Jahre in einem Verein, Sportkreis oder Fachverband tätig sind, oder
2. besondere Verdienste im Jugendbereich erworben haben.

III. Die WSJ-Ehrennadel in

Gold

kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich verliehen werden, die

1. mindestens **fünfzehn** Jahre in einem Verein, Sportkreis oder Fachverband tätig sind, oder
2. aussergewöhnliche Verdienste im Jugendbereich erworben haben.

§ 3

Über die Verleihung der WSJ-Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 4

Anträge zur Ehrung können einreichen:

1. die Mitglieder des Sportjugendvorstandes,
2. die Sportkreisjugendleitungen und Fachverbandsjugendleitungen,
3. die Vereine über die Sportkreis- oder Fachverbandsjugendleitungen.

Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin für die Ehrung bei der Geschäftsstelle der Württembergischen Sportjugend eingereicht sein.

Anträge können ohne ausreichende Begründung nicht angenommen werden.

Beschlossen beim S J A am 04. Dezember 1989